



Bundesgerichtshof
V. Zivilsenat
Geschäftsstelle

V ZB 169/11

Karlsruhe, 9. März 2012

Schreibfehlerberichtigung

In der Abschiebungshaftsache

Beteiligte:

— wird der Beschluss vom 3. November 2011 wegen offenkundiger Unrichtigkeit dahingehend berichtigt, dass es im zweiten Absatz des Tenors richtig heißen muss:

Auf die Rechtsmittel des Betroffenen wird der Beschluss der 3. Zivilkammer des Landgerichts Hagen vom 25. Mai 2011 aufgehoben und festgestellt, dass die Haftanordnung in dem Beschluss des Amtsgerichts Lüdenscheid vom 17. März 2011 den Betroffenen in seinen Rechten verletzt hat.

— Lesniak, Justizangestellte

Vorinstanzen:

AG Lüdenscheid, Entscheidung vom 17.03.2011 - 77 XIV 7/11 B -

LG Hagen, Entscheidung vom 25.05.2011 - 3 T 132/11 -